

**Ergänzender Hinweis:**

Grundlage dieser **nicht amtlichen Lesefassung** sind die Satzungen vom 16. Juni 2022 (NBl HS MBWFK Schl.-H. S. 47) und **die erste Änderungssatzung** vom 19. November 2025 (NBl HS MBWFK Schl.-H. S. 63).

**Neufassung der Verfahrensordnung (Satzung) zum  
Verfahren für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten  
sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers an der Hochschule Flensburg  
Vom 16. Juni 2022**

Aufgrund § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 HSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102) wird durch die Beschlussfassung des Senats der Hochschule Flensburg vom 15. Juni 2022 folgende Neufassung der Verfahrensordnung (Satzung) erlassen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie zur Kanzlerin oder zum Kanzler der Hochschule Flensburg.

**§ 2  
Ablauf**

Der Senat beschließt einen Zeitplan zum Wahlverfahren in Anlehnung an die Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3  
Ausschreibung**

- (1) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers sind öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen.
- (3) Die Bewerbungen sind an ein Präsidiumsmitglied zu richten, das nicht zu wählen ist. Dieses Präsidiumsmitglied unterstützt die administrative Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen.

**§ 4  
Einrichtung einer Findungskommission zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 23 Abs. 6  
HSG**

- (1) Der Hochschulrat nominiert die zwei zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte und entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied.
- (2) Der Erweiterte Senat nominiert die sechs zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte und entsendet dabei mindestens zwei weibliche Mitglieder.
- (3) Er nominiert drei Mitglieder der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG und je eine Vertreterin oder einen Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - 4 HSG. Die Mitglieder der Mitgliedergruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht.
- (4) Die Findungskommission tritt auf Einladung durch das älteste Mitglied der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder der Findungskommission zur konstituierenden Sitzung zusammen.

- (5) Die Findungskommission bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitglieder des Erweiterten Senats auf der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese oder dieser beruft die folgenden Sitzungen ein und vertritt die Findungskommission.

## **§ 5**

### **Einrichtung einer Findungskommission zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 25 Abs. 2 HSG**

- (1) Der Hochschulrat nominiert die zwei zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte und entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied.
- (2) Der Erweiterte Senat nominiert die sechs zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte und entsendet dabei mindestens zwei weibliche Mitglieder.
- (3) Er nominiert für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied. Die Mitglieder der Mitgliedergruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident gehört der Findungskommission an. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen.
- (5) Die Findungskommission tritt auf Einladung durch das älteste Mitglied der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder der Findungskommission zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (6) Die Findungskommission bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitglieder des Erweiterten Senats auf der ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese oder dieser beruft die folgenden Sitzungen ein und vertritt die Findungskommission.

## **§ 6**

### **Regelungen für beide Findungskommissionen**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Findungskommission mit beratender Stimme teil, sie hat Antrags- und Rederecht.
- (2) Auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber kann die oder der Diversitätsbeauftragte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau der Schwerbehinderten der Hochschule nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Findungskommission zur Wahrung der Rechte nach § 95 Abs.2 SGB IX mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Findungskommissionen tagen nicht öffentlich. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Diese Protokolle sind nur für die Mitglieder der jeweiligen Findungskommission einsehbar und werden nach Abschluss des Verfahrens mit den übrigen Personalakten, den Standards für vertrauliche Personalangelegenheiten entsprechend, verschlossen verwahrt.
- (5) Die jeweilige Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (6) Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht.

## § 7

### Aufgaben und Verfahren der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Dem Ausschreibungstext ist der Katalog an Kriterien und Maßstäben für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber beizulegen. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen widersprechen.
- (2) Das Präsidiumsmitglied nach § 3 Abs. 3 berichtet dem Senat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen und übergibt die eingegangenen Bewerbungen an ein vom Erweiterten Senat entsandtes Mitglied der Findungskommission.
- (3) Die Zahl der eingegangenen Bewerbungen wird nach der ersten Sitzung der Findungskommission innerhalb der Hochschule bekannt gegeben.
- (4) Nach Eingang der Bewerbungen prüft die Findungskommission, ob eines ihrer Mitglieder befangen ist. Der Maßstab ist dabei § 81 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein. Liegt in der Person eines Mitglieds der Findungskommission ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine unparteiische Mitwirkung in der Findungskommission zu rechtfertigen, so hat das Mitglied dies unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Findungskommission anzuzeigen. Die Findungskommission prüft auch insoweit, ob eine Besorgnis der Befangenheit besteht. Entsprechendes gilt, wenn das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes von einer vom Findungsverfahren betroffenen Person geltend gemacht wird. Liegt ein Befangenheitsgrund oder die Besorgnis der Befangenheit vor, muss das betreffende Mitglied von der Mitwirkung in der Findungskommission ausgeschlossen werden. Dies ist dem Senat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission unverzüglich anzuzeigen. Das Organ, das das betreffende Mitglied der Findungskommission entsandt hat, bestimmt unverzüglich ein neues Mitglied.
- (5) Die Findungskommission legt zuerst unter Berücksichtigung der Ausschreibung Kriterien und Maßstäbe für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber fest. Der Senat kann der Findungskommission Empfehlungen mitteilen. Sie sichtet anschließend die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, um daraus die am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten auszuwählen.
- (6) Die Findungskommission beschließt über die Notwendigkeit einer Vorauswahl, erstellt gegebenenfalls eine Auswahlliste und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein, die auch per Videokonferenz möglich ist. Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Findungskommission dies verlangen.
- (7) Nachdem alle Vorstellungsgespräche stattgefunden haben oder die Findungskommission beschlossen hat, darauf zu verzichten, stimmen die Mitglieder der Findungskommission über die einzelnen noch verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten ab.
- (8) Die Findungskommission stimmt bei der Wahl zur Präsidentin oder des Präsidenten einen Wahlvorschlag ab, der mindestens ~~fünf~~ **zwei** Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, und dabei auch in angemessener Weise sowohl das gesetzliche Anliegen der Förderung der Gleichstellung von Frauen als auch das Ziel einer Förderung der Diversität im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrats den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört.
- (9) Die Findungskommission stimmt bei der Wahl zur Kanzlerin oder zum Kanzler einen Wahlvorschlag ab, der mindestens ~~fünf~~ **zwei** Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, und dabei auch in angemessener Weise sowohl das gesetzliche Anliegen der Förderung der Gleichstellung von Frauen als auch das Ziel einer Förderung der Diversität im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats und des Erweiterten Senats. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann

einzelnen und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten unter Angabe von Gründen ablehnen.

- (10) Der Wahlvorschlag ist der oder dem Vorsitzenden des Senats vorzulegen. Dieser Empfehlung sind die Bewerbungsunterlagen der Vorgesetzten und der Abschlussbericht der Findungskommission beizufügen. Dieser beschreibt das Auswahlverfahren und die dabei angewandten Auswahlkriterien.
- (11) Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. zur Kanzlerin oder zum Kanzler dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken.
- (12) Sofern keine Vorschlagsliste zustande kommt, hat die Findungskommission dies entsprechend zu begründen, die Aufhebung des Verfahrens festzustellen und dem Senat zu empfehlen, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Wahlvorschlag und Wahl durch den Senat**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats gibt dem Senat das Vorliegen des Wahlvorschlags bekannt und lädt ihn zu einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Bewerbungsunterlagen der Vorgesetzten und der Abschlussbericht der Findungskommission können durch die stimmberechtigten Senatsmitglieder zur Vorbereitung dieser Sitzung bei der oder dem Senatsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Findungskommission geben im Rahmen der nichtöffentlichen Senatsitzung Auskunft über das Verfahren. Sie beantworten Fragen zu den im Wahlvorschlag enthaltenen Kandidatinnen und Kandidaten, nicht aber zu Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht berücksichtigt wurden. Die Mitglieder des Senats sind hinsichtlich aller Informationen, so sie nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Senat kann zu dieser Sitzung auch Mitglieder des Hochschulrats einladen.
- (3) Der Senatsvorsitzende entscheidet, ob die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer zusätzlichen nichtöffentlichen Sitzung des Senats vor der Wahlversammlung oder in der Wahlversammlung erfolgt. Die Hochschule gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit, sich vor der nichtöffentlichen Sitzung des Senats der Hochschule vorzustellen. Die Vorstellung ist in jedem Fall hochschulöffentlich.
- (4) Der Senat wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen. Gleichzeitig werden die Bewerberinnen und Bewerber durch die oder den Vorsitzenden des Senats eingeladen.
- (5) In der öffentlichen Wahlversammlung wird die geheime Wahl durchgeführt. Dabei werden die Maßgaben der Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg beachtet.
- (6) Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt.

## **§ 9**

### **Schwerbehinderte und Gleichgestellte**

Schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern oder ihnen Gleichgestellte ist, sofern die in der Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 genannten und die in § 23 Abs. 5 bzw. § 25 Abs. 3 HSG formulierten Voraussetzungen erfüllt sind, in jedem Fall die Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung im Rahmen von § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 zu geben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 15. März 2017 (NBl MSGWG 02/2017 S. 36) außer Kraft.

Flensburg, den 16.06.2022

Dr. Christoph Jansen  
Präsident der Hochschule Flensburg